|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0687 |
| Titel | Kantonsspital Zürich (Augenklinik). |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 289 |

[*p. 289*] Anläßlich der Berufung von Prof. Dr. M. Amsler zum Direktor der Augenklinik des Kantonsspitals Zürich wurde in den Erwägungen zu seiner Wahl (Regierungsratsbeschluß Nr. 2813 vom 14. Oktober 1943) darauf hingewiesen, daß der neu gewählte Professor der Augenheilkunde einen verheirateten Assistenten für ein Jahr mit sich zu nehmen wünsche, worüber dem Regierungsrat ein gesonderter Antrag unterbreitet werde. Die Direktion des Erziehungswesens hatte bereits mit Zuschrift vom 5. Oktober 1943 Prof. Amsler mitgeteilt, daß der Übernahme eines Assistenten vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates nichts entgegenstehe. Die Besoldung könne für einen verheirateten Assistenten auf Fr. 5700 im Jahre, zuzüglich der gesetzlichen Teuerungszulagen von Fr. 740, bemessen werden. Durch die Anstellung eines Assistenten aus Lausanne dürfte ein fruchtbringender Ausgleich zwischen den Arbeitsmethoden des früheren und des jetzigen Klinikdirektors erzielt werden.

An der Augenklinik sind zurzeit ein Oberarzt, fünf Assistenzärzte und ein Assistenzarzt-Stellvertreter tätig. Da zurzeit bei der Augenklinik des Kantonsspitals Zürich keine Assistentenstelle frei ist, empfiehlt die Gesundheitsdirektion, bis zur nächsten Vakanz unter den Assistenten der Augenklinik dieser eine zusätzliche Assistentenstelle zu gewähren. Da voraussichtlich innert eines Jahres einer der Assistenten zurücktreten wird, ist es möglich, zu Beginn des Jahres 1945 den etatmäßigen Bestand der Ärzte bei der Augenklinik wieder herzustellen.

Das am 15. Dezember 1935 abgeänderte Reglement über den ärztlichen Dienst an den kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur vom 16. Juli 1931 sieht eine maximale Assistentenbesoldung von Fr. 4776 im Jahre vor. Da Prof. Amsler seinem Assistenten bereits ein Salär von Fr. 5700, zuzüglich der gesetzlichen Teuerungszulagen zugesichert hat, ist es nötig, den Differenzbetrag zwischen der reglementarischen Besoldung eines Assistenten von Fr. 4776 und derjenigen von Fr. 5700, d. h. Fr. 924, anderweitig zu beschaffen.

Da der neue Assistent in erster Linie wissenschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben wird und die seinerzeitige Zusicherung im Hinblick auf die Gewinnung einer vorzüglichen Lehrkraft gemacht wurde, empfiehlt es sich, die Fr. 924 aus dem „Fonds für die Universität“ zu entnehmen. Der entsprechende Betrag wird von der Kantonsschulverwaltung Zürich in vierteljährlichen Raten ausbezahlt.

Auf Antrag der Direktionen des Erziehungs- und des Gesundheitswesens und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Die kantonale Augenklinik wird ermächtigt, bis zum Rücktritt eines zurzeit bei ihr tätigen Assistenten, spätestens aber bis Ende April 1945, einen weiteren Assistenten zu beschäftigen.

II. Die Differenz von Fr. 924 (Höchstbesoldung eines Assistenten von Fr. 4776 und zugesichertes Salär von Fr. 5700) wird zu Lasten des „Fonds für die Universität“ verbucht und in vierteljährlichen Raten durch die Kantonsschulverwaltung Zürich ausbezahlt.

III. Mitteilung an das Rektorat und die Kasse der Universität, sowie die Direktionen der Finanzen, des Erziehungs- und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]